

Willkür und Korruption von Verwaltungen

Die Verwaltungen von Gemeinden, Kantonen und Bund beschäftigen eine riesige, unübersichtliche Anzahl von Staatsbediensteten, früher „Beamte“ genannt. Auch wenn die meisten von ihnen eine gewissenhafte Arbeit verrichten, gibt es leider eine beachtliche Anzahl an Mitarbeitern, die ihre Machtbefugnisse und Wissensvorsprung schamlos ausnutzen. Insbesondere im Finanzbereich (Steuern), im Controlling und im Gerichtswesen ist die kriminelle Energie bedauerlicherweise gross. Leidtragend ist die Bevölkerung gleich zweimal. Einmal als Steuerzahler, der diesen Unfug berappen muss und andererseits als betroffene, gegängelte und schikanierte Menschen.

Besonders verheerend ist zudem, dass genau in diesen Bereichen die Judikative völlig versagt. Lesen Sie dazu die Informationen über das „[Juristen- und Richter-Kartell](#)“ in der Schweiz. Die Richter (der Gerichte aller Stufen) und Untersuchungsorganen (Staatsanwaltschaften) sind auf beiden Augen blind, wenn es sich um Gesetzesverstösse, Willkür und Korruption von „Juristen-Berufskollegen“ handelt. Ein Beispiel von vielen: das Zürcher [Steuerrekursgericht](#). Das Strafgesetz hat dafür in Art.322quinquies StGB (Begünstigung, Bevorzugung, Vorteilsgewährung) einen Namen: **Korruption**, sowie in Art.312 StGB: **Amtsmissbrauch**.

Da ist dringender Handlungsbedarf seitens der auftraggebenden Politik gefragt, um dieser zunehmenden Willkür und Korruption Einhalt zu gebieten.

Zürcher Staatsanwaltschaften: eine Rechtsverhinderungs-Institution:

Die Zürcher Staatsanwaltschaften müssen in der Realität als Rechtsverhinderungs-Institutionen bezeichnet werden, wenn es sich um Interessen von „Juristen-Berufskollegen“ und von Verwaltungen handelt. Eine Unabhängigkeit, Unvoreingenommenheit sowie Neutralität, wie es die Verfassung vorschreibt und auch vom auftraggebenden Souverän (Stimmbürger und Wähler) strikt verlangt wird, ist längst NICHT mehr gewährleistet.

Lesen Sie dazu die Hintergründe und Fakten im „[Richter- und Juristen-Kartell](#)“.

Ein paar weitere Beispiele:

Bestechung des Friedensrichters der Gemeinde „R“:

Gegen den aktenkundig bestochenen Friedensrichter der Gemeinde „R“ musste am 6.4.2016 bei der Winterthurer Staatsanwaltschaft ein Strafanzeige wegen Amtsmissbrauch und Bestechung –allesamt Offizialdelikte die „von Amtes wegen“ unverzüglich einer Untersuchung zugeführt werden müssen– eingereicht werden. Die Familie des beanzeigten Friedensrichters hatte (aktenkundig) in einem laufenden Fall einen Bestechungsbetrag von 2'534 Franken von einer beteiligten Verfahrenspartei angenommen. Ein Verstoß gegen Art.322sexies StGB (Entgegennahme von Geschenken); gegen Art.322quater StGB (sich bestechen lassen) sowie gegen Art.312 StGB (Amtsmissbrauch). Das Bezirksgericht Winterthur enthob ihn daraufhin aufgrund der Befangenheitsklage vom 14.3.2016 wegen Befangenheit bezüglich dieses Bestechungsfalles am 21.4.2016 seines Amtes.

Die fehlbare Winterthurer Staatsanwaltschaft blieb jedoch untätig, es erfolgte keine Untersuchung. Erst nach mehrmaligen Nachfragen und Beschwerde (und Strafanzeige wegen Untätigkeit der Staatsanwaltschaften) bei der aufsichtspflichtigen Justizdirektorin J.Fehr teilte A.E. der Oberstaatsanwaltschaft am 23.8.2016 vage mit, dass die Strafanzeige vom 6.4.2016 der Offizialdelikte „in Arbeit“ sei. Gleichzeitig unterstellte er dem Anzeigersteller, dass er seine Strafanzeige zurückgezogen hätte. Ein Hinweis: Strafanzeigen von Offizialdelikten (wie vorliegend die erfolgte Bestechung eines Friedensrichters) können gesetzesgemäss gar NICHT zurückgezogen werden.

Aufgrund der Untätigkeit war der Anzeigerstatter gezwungen, bei der verantwortlichen Justizdirektorin J.Fehr am 9.8.2016 eine **Verfahrensbeschwerde** wegen Untätigkeit der Staatsanwaltschaft Winterthur (R.J.) einzureichen. Diese Rechtseingabe blieb unbeantwortet, daher musste der Anzeigerstatter am 6.9.2016 nochmals mit eingeschriebener Briefpost nachdoppeln. Später hat der Anzeigerstatter von einer internen eMail in der Justizdirektion erfahren: darin schrieb S.B. vom Generalsekretariat der Justizdirektion an B.B.: „Liebe B., das riecht nach Arbeit für einen Juristen. Wem gibst du das weiter? Gruss S.“ Schlussendlich haben diese Justizdirektionsmitarbeiterinnen die Verfahrensbeschwerde und die Strafanzeige aber nicht an die adressierte Justizdirektorin J.Fehr, sondern direkt an die beanzeigten Personen der Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Unglaublich in einem angeblichen „Rechtstaat“, da reibt sich jeder ehrliche Bürger verwundert die Augen ob solcher verwaltungsinterner Korruption. Ein Sumpf, Filz und Vetternwirtschaft!

Die Staatsanwaltschaft beantragte schliesslich bei der „[Ermächtigungsinstanz](#)“ (Zürcher Obergericht; „Oberrichter“ Th.M) eine Ablehnung einer Ermächtigung zu einer Strafuntersuchung der Officialdelikte und der Bestechung des Friedensrichters der Gemeinde „R“. Konkrete Begründungen wurden keine aufgeführt, lediglich allgemeine Floskeln und leere Worthülsen wie „pauschale Schuldzuweisungen“. (Siehe auch: Fehlende Unabhängigkeit und Verbandelungen der Staatsanwaltschaften mit dem Obergericht, Zweiklassen-Willkürjustiz, sowie: fehlende Gewaltentrennung.

Der Zürcher Oberrichter Th.M. als „Ermächtigungsbehörde“ verweigerte eine Ermächtigung zu einer Untersuchung des (aktenkundigen) Bestechungsfalles des Friedensrichters U.P. der Gemeinde „R“. Oberrichter Th.M. erging sich in seinem willkürlichen Pamphlet in Falschaussagen, Unterstellungen, wüsten Beschimpfungen und Verleumdungen der Person von „A“. Am Schluss seines Papiers vom 3.4.2018 liess sich Oberrichter Th.M. zu der vorsätzlichen und verleumderischen Aussage hinreissen, die in KEINEM (!) Zusammenhang mit dem vorliegenden Steuer-Straf-Fall steht: „...bereits früher eine klarerweise haltlose Strafanzeige gegen den Friedensrichter des Friedensrichteramtes „R“ erstattet hatte“ und bezichtigte „A“ der „mutwilligen Strafanzeige gegen Beamte“ und drohte sogar mit Kosten!

Diese persönlichen Beleidigungen, gravierenden Verleumdungen und Diskreditierungen der Person „A“ im Papier des Zürcher Obergerichtes vom 3.4.2018 sind insbesondere auch deshalb essentiell, weil Oberrichter Th.M. sein Papier in diesem rein verwaltungsinternen (!) Ermächtigungsverfahren und in mutwillig verfassungswidriger Weise in böswilliger Absicht an die NICHT-Verfahrensbeteiligte Gemeinde „R“ gesandt hatte. Damit bezweckte dieser „Oberrichter“ Zh.M., den Anzeigerstatter bei nicht-verfahrensbeteiligten Personen in böswilliger Absicht, den Anzeigerstatter zu verunglimpfen, zu diskreditieren und anzuschwärzen.

Untätigkeit der Staatsanwaltschaften, Sumpf+Filz in der Justizdirektion:

Aufgrund der Untätigkeit und Verschleppung einer Amtshandlung durch die Staatsanwaltschaften (Schubladisieren der Strafanzeige von Officialdelikten vom 6.4.2016) erfolgte am 9.8.2016 eine Strafanzeige gegen die untätige Winterthurer und Zürcher Staatsanwaltschaften bei der verantwortlichen Justizdirektorin J.Fehr. Dazu wurden ihr die Fakten und Hintergründe auch in einer eMail detailliert dargelegt.

Diese Strafanzeige sowie die Sachverhaltsdarlegung wurden der verantwortlichen Justizdirektorin von „Amtsjuristinnen“ ihres eigenen Departements vorenthalten. Es liegen verwaltungsinterne eMails vom Generalsekretariat der Justizdirektion (von S.B. und von P.v.W an B.B.) vor, worin am 12.8.2016 sie frotzeln: „Liebe B., Das riecht nach Arbeit für einen Juristen. Wem gibst du das weiter? Gruss S.“

Schliesslich hatten diese verwaltungsinternen „Amtsjuristinnen“ die Strafanzeigen sowie die weiteren Unterlagen nicht der verantwortliche Justizdirektorin, sondern den beanzeigten Personen der Staatsanwaltschaft zugesandt.

Akteneinsichtsverweigerung, Falschaussagen und Drohungen gegenüber der Presse:

Ein Journalist und Redaktor einer Tageszeitung, der von den Verfehlungen von Staatsangestellten (Beamten) und den entsprechenden Strafanzeigen Kenntnis erhalten hatte, recherchierte seriös die Fakten und Hintergründe. Entsprechend erkundigte er sich im Oktober 2017 bei der Winterthurer Staatsanwältin Fuchs nach dem Strafverfahren gegen die B.P., R.J., F.M. der Gemeinde „R“ und gegen weitere Straftäter. Von der Winterthurer Staatsanwältin T.F. wurde diesem Zeitungsredaktor daraufhin mutwillig die aktenkundige Falschauskunft beschiedenen, dass keine Strafanzeige eingereicht worden sei. Der Redaktor, diesmal mit den Postbelegen der mit eingeschriebener Briefpost eingereichten Strafanzeigen versehen, gelangte wenig später ein zweites Mal an die Winterthurer Staatsanwaltschaft und verlangte Auskunft und Akteneinsicht. Der Zeitungsredaktor wurde daraufhin von der Winterthurer Staatsanwältin T.F. aber schnöde abgewiesen und es wurde ihm gedroht, wenn er „über diesen Fall schreiben werde, so wäre dies für die Beteiligten und ihn selbst nachteilig; er solle besser nicht darüber berichten“.

Eine verfassungswidrige, arrogante und dreiste Transparenzverhinderung und mutwillige Lügenauskunft der Winterthurer Staatsanwaltschaft. Offenkundiges Ziel dieser Staatsanwältin (auch der Staatsanwaltschaften und „Ermächtigungsbehörden“ generell) ist, es, eine Untersuchung von Amtswillkür und Straftaten von „Juristen-Berufskollegen“ zu verhindern und damit eine Offenlegung und Transparenz zu vermeiden. Lesen Sie dazu auch: Schweizerische Juristen- + Richterkartell, fehlende Gewaltentrennung und Zweiklassen-Willkür-Justiz.

Bei Staatsanwaltschaften müsste eher von Rechtsverhinderungs-Institutionen gesprochen werden:

Werden von betroffenen und schikanierten Bürgern Strafanzeigen von Officialdelikten gegen rechtsmissbräuchlich handelnden Staatsbediensteten (Beamte) und gegen „Amtsjuristen“ eingereicht, versuchen die Staatsanwaltschaften, jeweils primär diese Strafanzeigen der Officialdelikte mit Willkür und „Juristen-Würgereien“ „unter-den-Tisch-zu-wischen“. Prof.Dr.iur.F.Riklin: „Von der Aufklärung verschont“. Prof.Dr.iur.M.Pieth nannte die schweizerische Gerichtsbarkeit eine „Bananenrepublik“.

Dabei sind immer wieder dieselben Verhaltensmuster erkennbar: Die Bezirks-Staatsanwaltschaften unterschlagen die Fakten der beanzeigten Straftaten. Ihre „Sachverhalte“ oder „Erwägungen“ sind oftmals eine Anhäufung von Unterschlagungen, Unterstellungen und Falschaussagen.

An die Oberstaatsanwaltschaft wird danach mit pauschalen Floskeln, leeren Worthülsen oder allgemeinen nichtsagenden Formulierungen ein ablehnender Antrag formuliert. Diese Oberstaatsanwaltschaft ihrerseits nötigt dann den Anzeigerstatter unter sehr kurzer –kaum einzuhaltenden– Fristen, allenfalls schriftlich eine Stellungnahme zu formulieren; „da ansonsten aufgrund der Akten entschieden würde“. Erfolgt keine fristgerechte Stellungnahme seitens des Anzeigerstatters oder war ihm aufgrund der ungebührlich kurzen Fristen gar keine Stellungnahme möglich, wird die Aufnahme einer Untersuchung der begangenen Straftaten aufgrund der leeren Floskeln und nichtssagenden Worthülsen der Unterstaatsanwaltschaft einfach pauschal abgelehnt, ohne auf die effektiven Fakten einzugehen. Die Ermächtigungsbehörde ihrerseits lehnt üblicherweise eine Untersuchung ab, und folgt dabei blindlings der (verfassungswidrigen) Auffassung des Bundesgerichtes, wonach ein Ermächtigungsverfahren nur dazu zu dienen hat, eine Untersuchung von Straftaten von Staatsbediensteten zu verhindern. Eine **Zweiklassen-Willkür-Justiz**.

Ein Beispiel einer weiteren Willkür der Zürcher Oberstaatsanwaltschaft:

Innerhalb der kurzen Fristen reichte ein Anzeigerstatter am 15.6.2019 eine detaillierte, mit Fakten begründete Stellungnahme bei der Staatsanwaltschaft ein. Sie war mit den entsprechenden Belegen bezüglich der begangenen Straftaten der beanzeigten „Beamten“ K.A und P.H versehen. Unter kurzer Fristansetzung verlangte danach die Zürcher Oberstaatsanwaltschaft (A.F., C.T.) mitten in den gesetzlichen Gerichtsferien am 5.8.2019 eine Stellungnahme des Anzeigerstatters, da seine Strafanzeige vom 15.6.2019 eine „wirre Anzeige“ sei und „keiner-

lei beweisgeeignete Dokumente / Beilagen“ enthalte. Diese Unterstellungen der Staatsanwaltschaften entbehren –wie jeder Leser selbst unschwer feststellen kann– jeglicher Wahrheit.

Die Fakten- und Rechtslage ist klar: Die Ermächtigungsbehörde ist gesetzlich verpflichtet, eine Ermächtigung zu einer Untersuchung der begangenen Straftaten zu erteilen. Doch anstatt den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, hüllen sich die Zürcher Oberstaatsanwaltschaft und die Ermächtigungsbehörde nun in Schweigen. Diese Behörden/Gerichte schubladisieren diese Straftaten, um einer Untersuchung von bewiesenen Gesetzesverstößen von „Beamten“ zu vermeiden. Das Strafgesetz hat dafür in Art.322 StGB einen Namen: **Korruption**.

Ermächtigungsbehörde:

Eine weitere Variante der Willkür haben sich die Ermächtigungsbehörden einfallen lassen. Sie lehnen prinzipiell eine Untersuchung von begangenen Straftaten von Juristen-Berufskollegen und von Verwaltungsangestellten fast immer ab. Meist unter leeren Worthülsen und nichtssagenden Formulierungen wie: „nicht erwiesen“, „Straftaten sind nicht ersichtlich“, „wirre Anzeige“, seien „nur pauschale Schuldzuweisungen“, oder dergleichen mehr. Fakten und wahrheitsgemässe Begründungen sucht man vergebens.

In seltenen Ausnahmefälle wird eine Untersuchung von begangenen Straftaten erlaubt; aber nur, wenn die Presse bereits darüber berichtet hatte und die Bevölkerung informiert ist (z.B. Millionenkorruption des ehem. Steueramts-Chef A.Simmen). Derlei Strafuntersuchungen werden dann aber später stillschweigend eingestellt, wenn „Gras darüber gewachsen ist“.

Böswillige Verleumdungen der Zürcher Ermächtigungsbehörden:

Das Zürcher Obergericht als „Ermächtigungsbehörde“ (Th.M., D.O., Th.V., I.E. etc.) hatte mehrfach bei Officialdelikten den Anzeigerstatter mutwillig und in böswilliger Absicht bei den beanzeigten Personen verleumdet, diskreditiert und angeschwärzt. Eine böswillige Rache, weil der Anzeigerstatter die begangenen Straftaten von „Juristen-Berufskollegen“ offengelegt und damit auch schwerwiegende Fehler der Justiz dokumentiert hatte.

Die Gesetzeslage ist jedoch klar:

Bei **Officialdelikten** ist der Staat, und nicht der Anzeigerstatter Kläger. Dies ist vom Gesetzgeber bewusst so gewollt, um den Anzeigerstatter nicht der Repressionen, Schikanierereien und der Willkür der Beanzeigten auszuliefern (Opferschutz). Eine Anzeige von Officialdelikten kann nach der Einreichung entsprechend auch nicht mehr zurückgezogen werden. Der willentliche Hintergrund des Gesetzgebers dazu ist es, zu vermeiden, dass Strafanzeigen nicht eingereicht werden, weil dadurch die Anzeigerstatter vor Repressionen, Drohungen und Nötigungen durch die beanzeigten Personen ausgesetzt wären (Opferschutz).

Zweitens dürfen nach ursächlichen rechtstaatlichen und polizeilichen Grundsätzen nicht Rechtsbrecher vorgängig einer Untersuchung über eine allfällige Untersuchung ihrer Straftaten orientiert werden, weil ihnen dadurch die

Gelegenheit geboten wird, Unterlagen, Belege und Beweismittel zu vernichten, abzuändern oder zu fälschen (was sie wohl auch gemacht haben werden).

Die gesetzlichen Verfahrensvorgaben sind auch diesbezüglich klar:

Ein Ermächtigungsverfahren ist eine rein verwaltungs-internes, administratives Verfahren. Verfahrensbeteiligte sind einzig die antragstellende Behörde (Staatsanwaltschaft) sowie die entscheidende Ermächtigungsbehörde (vorliegend das Zürcher Obergericht). NICHT-verfahrensbeteiligte Personen sind die beanzeigten Personen. Ebenfalls nicht-verfahrensbeteiligt ist der Antragsteller; er hat lediglich ein Anhörungsrecht (Stellung(s)nahme) beim Antrag der Staatsanwaltschaft an die Ermächtigungsbehörde.

Zudem hatte der Anzeigerstatter in seiner Strafanzeige die Staatsanwaltschaft, sowie zudem auch in der Stellungnahme vom 24.8.2019 die Strafbehörde/Ermächtigungsbehörde nochmals explizit auf diese gesetzlichen Erfordernisse der Anonymisierung des Anzeigerstatters schriftlich hingewiesen.

Die Verleumdungen und Diskreditierungen durch das Zürcher Obergericht erfolgten entsprechend mutwillig, vorsätzlich und in böswilliger Absicht!

PDF-Datei herunterladen: Strafanzeige gegen Oberrichter/innen

Mutwillige Falschauskünfte de Staatsanwaltschaften an die „Ermächtigungsbehörden“:

Aufgrund der vielen Amtsmissbräuche (Offizialdelikte) und der uneinsichtigen rechtmisbräuchlich handelnden Personen der Gemeinde „R“ waren leider am 15.9.2017 und am 16.10.2017 Strafanzeigen notwendig. Die Strafanzeigen der Offizialdelikte wurden detailliert abgefasst sowie mit 13 Beilagen versehen an die zuständige Winterthurer Staatsanwaltschaft (S.St.) gesandt. Die Winterthurer Staatsanwältin T.F. wurde zusätzlich gemäss ihrem Wunsch vom 7.11.2017, gleichentags am 7.11.2017 mit 22 zusätzlichen Beilagen sowie ergänzenden Darlegungen auf 12 Seiten umfassend informiert.

Trotzdem schrieb die „Staatsanwältin“ T.F. daraufhin via Zürcher Staatsanwaltschaft u.a. am 5.11.2018 an die Ermächtigungsbehörde (3.Strafkammer des Obergerichtes), es seien nur "pauschale Schuldzuweisungen" ergangen und sie entsprächen einem "Unmut des Anzeigerstatters". Diese Floskel ist aktenkundig NICHT zutreffend, sondern entspringt ihrem parteiischen Vorurteil, niemals gegen beamtete Personen eine Strafuntersuchung einleiten zu wollen.

Es ist dieselbe „Staatsanwältin“, die einem nachfragenden Redaktor/Journalisten die vorsätzliche Falschauskunft erteilte, es seien keine Strafanzeigen eingegangen; im Klartext: vorsätzlich angelogen hatte. Auf das Insistieren dieses Redaktors/Journalisten und der Vorlage der Postbelege der mit eingeschriebener Briefpost eingereichten Strafanzeigen, drohte (nötigte) danach diese Winterthurer „Staatsanwältin T.F. danach diesem Redaktor/Journalisten, dass es für die Beteiligten und für ihn nachteilig wäre, wenn er darüber schreibe; es solle besser nichts schreiben.

Anhängige Befangenheitsklage wegen böswilliger Feindschaft:

Gegen diese Winterthurer „Staatsanwältin“ sowie gegen die missbräuchlich handelnden Personen der „Ermächtigungsbehörde“ (3.Strafkammer des Zürcher Obergerichtes) ist eine **Befangenheitsklage** anhängig, weil sie verfassungswidrig, einseitig parteiisch sowie in böswilliger Feindschaft gegen „A“ handelten. Diese anhängige Befangenheitsklage hatten sie einfach ignoriert und wursteln einfach irgendwie weiter.

Böswillige Beschimpfungen durch die Zürcher Oberrichter am 3.4 2018:

In ihrem Pamphlet vom 3.4.2018 führten die fehlbare Zürcher Oberrichter Th.M., D.O., Th.V., sowie Gerichtsschreiber T.G. die beanzeigten Personen als verfahrensbeteiligte Gesuchsgegner auf. Diesen gesetzlich NICHT-

verfahrensbeteiligten Personen wurden von den fehlbaren Zürcher Oberrichter ihr Papier direkt zugesandt: „Schriftliche Mitteilung an die Gesuchsgegner, je „persönlich/vertraulich“ gegen Empfangsschein“.

Die Absicht dieses klarerweise gesetzeswidrige Versenden direkt an die nicht-verfahrensbeteiligten Personen ist offenkundig: damit soll der Anzeigerstatter **von den Zürcher Oberrichter in böswilliger Absicht** bei den lediglich beanzeigten Personen verleumdet, diskreditiert und angeschwärzt werden.

Am Schluss ihres Papiere vom 3.4.2018 liessen sich die Oberrichter Th.M., D.O., Th.V. zu der vorsätzlichen und verleumderischen Aussage hinreissen, die in KEINEM (!) Zusammenhang mit dem vorliegenden rein-verwaltungs-internen-Administrativverfahren steht:

Diese fehlbaren Zürcher Oberrichter schrieben: „...bereits früher eine klarerweise haltlose Strafanzeige gegen den Friedensrichter des Friedensrichteramtes der Gemeinde „R“ erstattet hatte“ und bezichtigten den Anzeigerstatter der „mutwilligen Strafanzeige gegen Beamte“ und drohte mit Kosten!

Faktum ist: bei diesem „bereits früher haltlosen Strafanzeige“ ging es um das Officialdelikt einer aktiven (aktenkundigen) Bestechung (!) des Friedensrichter U.P. mit einem erwiesenermassen gezahlten Bestechungsbetrag von 2'534 Franken. Das Bezirksgericht Winterthur hatte daraufhin in seinem Beschluss dem rechtmisbräuchlich handelnden Friedensrichter U.P. sein Mandat entzogen und ihn für Befangen erklärt. Die Rechtmisbräuche des fehlbaren Friedensrichters sind dem entsprechend auch gerichtlich festgestellt worden; die Strafanzeige gegen den rechtmisbräuchlich handelnden Friedensrichter der Gemeinde „R“ war mehr als gerechtfertigt.

Diese persönlichen Beleidigungen, gravierenden Verleumdungen und Diskreditierungen der Person des Anzeigerstatters in ihrem Papier vom 3.4.2018 sind insbesondere auch deshalb essentiell, weil die Oberrichter Th.M., D.O., Th.V. sowie der Gerichtsschreiber T.G. ihr Papier in diesem rein verwaltungsinternen (!) Ermächtigungsverfahren in mutwillig verfassungswidriger Weise und in böswilliger Absicht an die NICHT-Verfahrensbeteiligte Gemeinde „R“ gesandt hatten.

Das elfseitige Pamphlet der fehlbaren Zürcher Oberrichter war zudem übersät von aktenkundigen Falschaussagen! Z.B. die mantramässig immer wieder nachgeplauderte aktenkundigen Falschaussage, wonach der ausserkantonale A.H. „bevollmächtigter Steuervertreter“ wäre. Oder die vorsätzliche Falschaussage des fehlbaren (z)Zürcher Obergerichtes, wonach dieser unzuständige, nicht beauftragte A.H. eine rechtmässige Steuererklärung eingereicht hätte (dieser handgekritzelte Wisch Papier war nicht einmal unterzeichnet; somit ohnehin rechtsun-gültig). Oder die frei erfundene Lügenaussage, laut der dieser nicht-beauftragte A.H. eine „General-Vollmacht“ besessen hätte. Oder die mutwilligen Falschaussagen betreffend des Bezirkrates (↔) oder der in Tat und Wahrheit falschen Rechtsbelehrung der Gemeinde „R“. usw.

Weiter wurde dem Anzeigerstatter von diesen Zürcher Oberrichtern die böswillige Verleumdung unterschoben, „langfädige, weitgehend pauschale Vorwürfe“ gemacht zu haben. Die weiteren, sehr böswilligen und eines seriösen Gerichtes unwürdigen Beschimpfungen sind geeignet, eine öffentlich publizierte Strafanzeige gegen diese verleumderischen Zürcher Oberrichter Th.M., D.O., Th.V. und deren Schreiber T.G. einzureichen „wörtlich): „Die Ausführungen sind zudem in einem rechthaberischen und im Ton unangebrachten Art gehalten. Überdies ist die Hartnäckigkeit und Schärfe des Gesuchstellers in dieser Sache unangemessen, da es in der Sache um einen eher geringen Betrag in einer steuerrechtlichen Angelegenheit geht“.

Da stellen sich ernsthafte Fragen über die Zurechnungsfähigkeit dieser Richter, zumal sie sich einerseits in einem rein-verwaltungsinternen Ermächtigungsverfahren inhaltlich grundsätzlich NICHT, sondern nur summarisch zu äussern haben. Andererseits handelt es sich steuerrechtlich um einen Betrug durch die Gemeinde „R“ über einen fünfstelligen Frankenbetrag. Die sehr vielen Gesetzesverstösse der Juristen und Verwaltungen fallen zudem unter den Straftatbestand von Amtsmissbrauch und Korruption. Zudem beträgt der ausgewiesene angerichtete materielle Schaden in diesem Juristen-Skandal mittlerweile mehrere hunderttausend Franken! Hier von einem „eher

geringen Betrag“ zu sprechen lässt ernsthafte Zweifel über den Realitätsverlust dieser Zürcher Oberrichter aufkommen.

Eine Glaubwürdigkeit des Zürcher Obergerichtes ist längst nicht mehr gegeben; ein Sumpf-Filz-Vetternwirtschaft und mutwillige Begünstigung von Juristen-Berufskollegen und von Verwaltungen. Gemäss Art.312 StGB Amtsmissbrauch und Art.322 StGB Korruption.